

Ihre Anfrage wurde im BLFA-GG am 25./26.Mai 2004 mit folgendem Ergebnis behandelt:

"7.9: Beförderung eines leeren ungereinigten Tankfahrzeugs auf einem Schwerlasttransporter

Arbeitsunterlage:

Mail BMVBW vom 01.03.2004

Hinsichtlich der Beförderung eines leeren ungereinigten Tankfahrzeugs auf einem Schwerlasttransporter kommen die Besprechungsteilnehmer nach Erörterung überein, dass eine im Jahr 1983 vom BLFA für einen solchen Fall getroffene Auffassung nicht mehr den derzeitigen Bedingungen des ADR entspricht. Zu empfehlen sei, das Tankfahrzeug vor der Beförderung reinigen zu lassen, um somit nicht mehr den Vorschriften des ADR zu unterliegen. Ansonsten hat die Beförderung unter den Bedingungen des ADR zu erfolgen, d. h. der Fahrer benötigt eine ADR-Bescheinigung, der Schwerlasttransporter ist zu kennzeichnen, ein Beförderungspapier ist erforderlich, das ungereinigte leere Tankfahrzeug benötigt eine Zulassungsbescheinigung, nicht jedoch das Trägerfahrzeug auf dem dieses befördert werden soll. Zu empfehlen sei außerdem eine Abstimmung mit der zuständigen obersten Landesbehörde."